

Für den Trainingsbetrieb des SCÖ relevante Fragen zur Corona Sportstättenverordnung vom 11.05.2020

[-] Darf Doppel-Tennis gespielt werden?

Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Bei Doppelpartien entstehen Spielsituationen, in denen der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann. Doppel-Tennis ist daher noch untersagt. Einzelpartien sind möglich.

[-] Dürfen Gruppen von bis zu fünf Personen auf öffentlichen Straßen und Wegen (z. B. Lauftreffs; Radsport; Wandern) oder in öffentlichen Parks (Yoga, Pilates) trainieren?

Das Training in Gruppen von bis zu fünf Personen ist derzeit unter Auflagen ausschließlich auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen und -sportstätten gestattet. Da nach wie vor das Kontaktverbot gilt und der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet ist, ist das Training auf öffentlichen Wegen und Straßen sowie in öffentlichen Parks noch nicht erlaubt.

(Veröffentlicht: 12. Mai 2020)

[-] Gehört die Trainerin bzw. der Trainer zu der Gruppe von fünf Personen?

Trainings- und Übungseinheiten dürfen in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem

- eine Trainerin bzw. ein Trainer mit bis zu vier Sportlerinnen und Sportlern trainiert;
- bis zu fünf Sportlerinnen und Sportler gemeinsam trainieren.

(Veröffentlicht: 12. Mai 2020)

[-] Dürfen auch auf Sportstätten, die kleiner sind als 1.000 qm, bis zu fünf Personen trainieren?

Auf Sportstätten wie Tennisplätzen, Beachvolleyball-Feldern und Bouleanlagen dürfen bis zu fünf Personen trainieren, auch wenn die Trainingsfläche unter 1.000 qm liegt. Maßgeblich ist, dass der vorgeschriebene Abstand von eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden kann.

Bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von bis zu fünf Personen pro Trainingsfläche von 1.000 qm zulässig. So wäre beispielsweise auf einem Fußballfeld mit über 7.000 qm Fläche ein gleichzeitiger Trainings- und Übungsbetrieb von sieben Trainings- und Übungsgruppen à bis zu fünf Personen durchführbar.

(Veröffentlicht: 12. Mai 2020)